

Friedhofssatzung der Gemeinde Weißkeißel

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Weißkeißel und den Friedhof des Ortsteiles Haide.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe in Weißkeißel und im Ortsteil Haide sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Ehrung der Toten und der Pflege ihres Andenkens. Die Verwaltung obliegt der Gemeinde Weißkeißel.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung (Erdbestattung und Beisetzung von Aschen) verstorbener Einwohner

der Gemeinde sowie in ihr verstorbener oder tot aufgefunder Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

- (3) Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde Weißkeißel gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder in eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz auch Verstorbene bestattet werden, die das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten erworben haben.
- (4) Die Bestattung von Auswärtigen, die nicht zum im Abs.2 und 3 aufgeführten Personenkreis zählen, kann auf Antrag in besonderen Fällen zugelassen werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist nur von Anbruch des Tages bis zur Dunkelheit gestattet.
- (2) Die Gemeinde Weißkeißel kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Hunde mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, außer Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren
3. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, ohne Auftrag gewerbsmäßig zu fotografieren
4. Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
5. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen
6. Blumen und Sträucher von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern ohne Erlaubnis der Berechtigten zu entfernen
7. zu lärmern oder zu spielen
8. den Friedhof für den Durchgangsverkehr zu nutzen
9. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen

10. Druckschriften zu verteilen
11. Grabstätten und Rasenflächen unberechtigtweise zu betreten.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Während der Durchführung von Bestattungshandlungen haben alle Arbeiten auf dem Friedhof in den angrenzenden Grabfeldern zu ruhen. Gleiches gilt auch für den unmittelbaren Umkreis der Trauerhalle.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von zugelassenen Betrieben ausgeführt werden.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde Weißkeißel hat der Gewerbetreibende die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten durch schriftlichen Auftrag des Grabunterhaltungspflichtigen nachzuweisen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Montag bis Samstag (ausgenommen Feiertage) sowie am Samstag vor Allerheiligen und Totensonntag während der Öffnungszeiten der Friedhöfe durchgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten an Grabstätten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keine Abfälle lagern.
- (6) Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende dürfen die Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Hierbei ist auf die

Beschaffenheit der Wege Rücksicht zu nehmen. Die Fahrtgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Die Durchführung von Fahrten innerhalb der Friedhöfe ist nur zur An- und Abfuhr von Materialien zulässig. Die Fahrzeuge dürfen innerhalb der Friedhöfe lediglich für die Dauer des Be- und Entladens abgestellt werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen der Friedhofsanlagen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

- (8) Die Gewerbetreibenden sind zur Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorschriften sowie Befolgung behördlicher Anordnungen verpflichtet. Bei wiederholten Verstößen oder bei Wegfall der Vorausset-

zungen kann die Gemeindeverwaltung einem Gewerbetreibenden die weitere Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer versagen.

- (9) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende, die der jeweiligen Innung angehören, bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Weißkeißel. Die Gemeinde Weißkeißel hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für seine Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung ist jährlich zu beantragen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind bei der Gemeinde Weißkeißel bzw. über eine Bestattungsfirma unverzüglich anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattungen werden von der jeweiligen Bestattungsfirma in Absprache mit der Gemeinde Weißkeißel festgelegt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen, an Samstagen nicht später als 14.00 Uhr.
- (4) In jedem Sarg darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist gestattet, eine mit ihrem Neugeborenen verstorbene Mutter oder 2 gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Lebensjahr in einem Sarg zu bestatten.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge müssen laut Bestattungsgesetz fest gefügt und abgedichtet sein.
- (2) Die Särge dürfen grundsätzlich höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m sein. Ist in besonderen Fällen ein größerer Sarg erforderlich, so sind dessen Maße bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen. Die Abmessungen der Särge für Kinder können sich nach deren Größe richten.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber obliegt einer durch die Gemeinde Weißkeißel beauftragten Firma.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt:

für Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr	15 Jahre
für Personen über 13 Jahre	20 Jahre
für Aschen	20 Jahre
- (2) Eine Wiederbelegung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Außer der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Weißkeißel. Bei Umbettung von Leichen kann die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles, erteilt werden.
Eine Umbettung aus einem Reihengrab für Erdbestattungen in ein anderes Reihengrab für Erdbestattungen innerhalb des Friedhofes ist nicht zulässig. Die Gemeinde Weißkeißel ist berechtigt, bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses Umbettungen vorzunehmen.
- (3) Umbettungen werden nur auf Antrag des für das Grab Unterhaltungspflichtigen oder des Nutzungsberechtigten vorgenommen. Die Gemeinde Weißkeißel ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob aus dem Kreis der Hinterbliebenen ein Widerspruch gegen die Umbettung vorliegt.
- (4) Die Umbettungen werden von der Gemeinde Weißkeißel bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, die bei Leichen nur während der kalten Jahreszeit möglich ist.
- (5) Die Kosten der Umbettung, eines notwendigen neuen Sarges und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für Erwachsene
 - b) Reihengräber für Kinder
 - c) Urnengräber
 - d) Wahlgräber
- (2) Alle Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde Weißkeißel. Rechte Dritter an ihnen bestehen nur nach dieser Satzung.
- (3) Der Anspruch über Überlassung von Grabstätten in bestimmten Lagen sowie auf die Veränderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung bestehen nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 13. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab kann nur ein Sarg beigesetzt werden.
- (4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale zu entfernen und die Gräber abzuräumen.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzungen von Aschen mehrerer Familienmitglieder mit mehreren Grabstellen. Pro Grabstelle der Grabstätte kann eine zusätzliche Urne, bei einem Wahlgrab für zwei Erdbestattungen können maximal zwei Särgen und zwei Urnen beigesetzt werden, bei noch nicht abgelaufenen Ruhefristen.
- (2) Bei Wahlgräbern wird durch Erwerb ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht erneut erworben werden. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen.
Die Gemeinde Weißkeißel kann an die Erneuerung des Nutzungsrechtes die Bedingung knüpfen, dass das Grab beim nächsten Bestattungsfall nach den dann geltenden Gestaltungsrichtlinien angelegt wird.
- (4) Das Nutzungsrecht muss verlängert werden, wenn in einem bestehenden Wahlgrab eine Bestattung vorgenommen werden soll und die Ruhefrist des Toten die Nutzungsdauer des betreffenden Wahlgrabes übersteigt. Die Verlängerung – bei Mehrfachgräbern für sämtliche Grabstellen – wird zumindest bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ruhefrist endet, vorgenommen.

- (5) Ein Anspruch auf Einräumung, Verlängerung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

§ 14 Urnengräber

- (1) Urnengräber dienen ausschließlich der Bestattung von Urnen.
- (2) Urnenreihengräber sind Urnenstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist bereitgestellt werden. Die Beisetzung mehrerer Urnen ist bei gleichlangen Ruhefristen möglich.
- (3) Urnenwahlgräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.
- (4) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungsgräbern beigesetzt werden. Bei Wahlgräbern ist das Nutzungsrecht gegebenenfalls entsprechend zu verlängern. In einem bereits belegten Reihengrab ist eine Beisetzung von Urnen nur möglich, wenn die Ruhefrist der Asche die Ruhefrist des in dem Grab bestatteten Toten nicht übersteigt.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.

§ 15 Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige, die in der Gemeinde Weißkeißel wohnhaft sind, bestatten zu lassen.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief- und Adoptivkinder
 - c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen
 Die Bestattung von anderen Toten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat weiter das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften der Friedhofssatzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeinde Weißkeißel mitzuteilen.

§ 16 Umschreibung des Grabnutzungsrechtes

- (1) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Trifft der Berechtigte keine solche Regelung, so können die Erben innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Berechtigten aus ihrem Kreis einen neuen Nutzungsberechtigten bestimmen und beantragen, das Nutzungsrecht auf diesen umzuschreiben. Wird der Antrag nicht innerhalb von 6 Monaten gestellt, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf einen Angehörigen oder Erben des Verstorbenen über:
 - a) Ehegatten

- b) Kinder
 - c) Adoptiv- und Stiefkinder
 - d) Enkel ist der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) Eltern
 - f) vollbürtige Geschwister
 - g) Stiefgeschwister
 - h) bei nicht unter a) bis g) fallende Erben, ausgenommen juristische Personen innerhalb der Gruppen b) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs.1 a) bis h) an seine Stelle.
 - (3) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde Weißkeißel auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge nach Abs.1 a) bis h) über.
 - (4) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde Weißkeißel das Nutzungsrecht auf eine in Abs.1 und a) bis h) genannten Person übertragen.

§ 17

Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf (§9 Abs.1)
 - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt bestatteten Toten
 - c) durch Entwidmung des Friedhofes oder von Friedhofsstellen
 - d) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung freigeworden ist
 - e) bei grober Vernachlässigung der Grabpflege
 - f) wenn die nach der Gebührenordnung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt ist.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Gemeinde anderweitig über das Grab verfügen. Der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grab innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen des Rechts abzuräumen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Zur Herstellung von Grabmalen und deren Aufstellung sind, unabhängig vom Sitz des Betriebes, berechtigt: Steinmetze, Holzbildhauer, Steinbildhauer, Kunstschmiede sowie bildende Künstler. Grabzeichen und Sockel dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht übersteigen. Die Form soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.
- (3) Als Material werden alle Natursteine sowie Holz und Metall zugelassen. Nicht zugelassen werden Betonsteine, Findlinge und andere Gesteinszufallformen, synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan und Emaille. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart der Friedhöfe verstoßen, dürfen auf Grabmalen und Beisetzungsstellen nicht angebracht werden. Grabmale welche aus verschiedenen Teilen bestehen, sind in der Grundsubstanz aus einheitlichem Material herzustellen.

§ 19

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Möglichkeit nicht bis zu der von der Gemeinde Weißkeißel gesetzten Frist Gebrauch gemacht, so entscheidet die Gemeinde Weißkeißel, wo die Beisetzung erfolgen soll.

§ 20

Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale in den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in Material, Gestaltung,

Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 18).

Das Grabmal darf jedoch über die Grundfläche eines Grabhügels nicht herausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nicht behindern.

§ 21

Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden von der Gemeinde der Umgebung entsprechend festgelegt. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

§ 22

Standssicherheit

Für die Errichtung, die Abnahme und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standssicherheit von Grabanlagen“ (TA Grabmale) Ausgabe August 2006.

§ 23

Errichtung von Grabanlagen

- (1) Vor Beginn der Aufstellungsarbeiten muss die Grabanlage durch die Gemeinde Weißkeißel genehmigt werden. Dazu muss der Grabmalantrag in zweifacher Ausführung zur Genehmigung eingereicht werden. Erst wenn die Genehmigung erteilt worden ist, und die Genehmigungsgebühr entrichtet wurde, darf mit den Arbeiten begonnen werden.
- (2) Die genehmigte Zeichnung muss während der Arbeiten stets zur Einsicht bereit liegen.
- (3) Das Aufstellen von Grabanlagen bei Frost ist nicht zulässig.
- (4) Treten durch Senkungen oder andere Einwirkungen horizontale oder vertikale Verschiebungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Standfestigkeit des Grab-

mals auf oder gehen vom Grabmal Gefahren für die Sicherheit aus, haben die Nutzungsberechtigten unverzüglich zu veranlassen, dass das Grabmal durch den Steinmetz, der es errichtet hat oder einen anderen zugelassenen Steinmetz, in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht wird.

- (5) Drei Wochen nach Errichtung der Grabanlage ist diese durch den errichtenden Steinmetz auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen und die schriftliche Protokollierung ist bei der Gemeinde zu hinterlegen.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei allen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Weißkeißel auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Weißkeißel nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde Weißkeißel berechtigt, dies auf Kosten des

Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 25 Entfernen von Grabmalen, Abräumen der Gräber

- (1) Die Beseitigung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Weißkeißel zulässig.
- (2) Reihengräber sind nach Ablauf der Ruhezeit (§ 12), Wahlgräber nach Erlöschen des Nutzungsrechts (§ 13) nach schriftlicher Aufforderung und mit einem schriftlichen Grabrechtsverzicht abzuräumen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, werden sie durch die Gemeindeverwaltung zur Abräumung der Gräber innerhalb von 3 Monaten aufgefordert. Diese Aufforderung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung und gleichzeitigen Hinweis an der Grabstelle erfolgen. Die Gemeinde Weißkeißel ist berechtigt, die Gräber auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen, wenn diese innerhalb der gesetzten Frist ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige Grabausstattungen besteht nicht.

VI. Grabpflege

§ 26 Allgemeines

- (1) Die Grabnutzungsberechtigten, in der Regel die Angehörigen des dort bestatteten Toten, sind bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit zur Unterhaltung der Grabstätte und ihres Zubehörs sowie zur anschließenden Abräumung verpflichtet.
- (2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach der Belegung gärtnerisch angelegt werden.
- (3) Die Höhe und Form des Gartenbeetes und die Art seiner Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelegen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Betreuung der gärtnerischen Anlagen und Wege außerhalb der Grabstätten ist ausschließlich Sache der Gemeinde Weißkeißel.
- (4) Wuchernde Pflanzen sind rechtzeitig zurückzuschneiden, abgestorbene Teile zu beseitigen.
- (5) Gartengeräte dürfen nicht sichtbar am Grab aufbewahrt werden, der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (Flaschen, Büchsen) als Behälter für Blumen oder Weihwasser dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Überschüssige Erde, Steine, Pflanzenreste, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich auf die dafür bestimmten Plätze zu schaffen.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, fordert die Gemeinde Weißkeißel die Verantwortlichen schriftlich auf, das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird eine Grabstätte nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht angelegt, oder nicht gepflegt, so erlischt das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine schriftliche Bekanntmachung ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte oder sein Nachfolger nicht ohne weiteres zu ermitteln sind.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde Weißkeißel haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde Weißkeißel obliegt keiner über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflicht.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig
- a) die Friedhöfe entgegen den Vorschriften des § 2 betritt,

- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen der Gemeindeverwaltung nicht befolgt,
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt,
- d) als Grabunterhaltungspflichtiger oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung verändert,
- e) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- f) an nicht dafür vorgesehenen Plätzen Altstoffe ablagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldstrafe bis 500 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann die Gemeinde andere zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen einleiten lassen.

VII. Friedhofsgebühren

§ 30 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und Grabstätten sowie für Bestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Weißkeißel und des Ortsteiles Haide werden Gebühren erhoben.
- (2) **Gebührensschuldner**
Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (3) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
- a) wer die Benutzung der Friedhofseinrichtung beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren:**
Die Gebührenschuld entsteht:
- bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen, nur bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

1. Grabstellengebühren

- 1.1. **Reihengräber für Erdbestattungen**
- a) Reihengrab für Verstorbene unter 13 Jahren für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren 505,00 €
 - b) Reihengrab für Verstorbene über 13 Jahre für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren 673,00 €
- 1.2. **Urnenreihengräber**
Urnenreihengrab für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren 305,00 €
- 1.3. **Wahlgräber**
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren
- a) Wahlgrab für Urnenbeisetzungen 451,00 €
 - b) Wahlgrab für eine Erdbestattung 1030,00 €
 - c) Wahlgrab für zwei Erdbestattungen 1638,00 €
- Bei einem Wahlgrab für mehr als zwei Erdbestattungen erhöht sich die Gebühr für jede weitere Erdbestattung um den Differenzbetrag von b) und c).
- 1.4. **Verlängerung von Wahlgrabstätten**
- a) Urnenwahlgrab pro Jahr 18,00 €
 - b) Wahlgrab für eine Erdbestattung pro Jahr 41,00 €
 - c) Wahlgrab für zwei Erdbestattungen pro Jahr 66,00 €
- Bei einem Wahlgrab für mehr als zwei Erdbestattungen erhöht sich die Gebühr pro Jahr für jede weitere Erdbestattung um die Differenz zwischen b) und c).

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

- 2.1. Benutzung der Trauerhalle einschließlich Dekoration 80,00 €
- 2.2. Erdbestattungen inklusive Bereiten und Verfüllen des Grabes, Benutzung des Sargwagens 261,80 €
- 2.3. Urnenbeisetzung inklusive Öffnen und Schließen des Urnengrabes 52,36 €

3. Ausgrabung und Umbettung von Urnen

- 3.1. Umbettung innerhalb eines Friedhofes inklusive Öffnen und Schließen der Urnengräber 52,36 €
- 3.2. Ausgrabung der Urne inklusive Öffnen und Schließen des Urnengrabes, einschließlich Säuberung der Urne 52,36 €

4. Verwaltungsgebühren

- 4.1. Übertragung des Grabnutzungsrechtes gemäß § 16 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
 - a) gemäß § 16 Abs.1 16,16 €
 - b) gemäß § 16 Abs.4 16,16 €
- 4.2. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten gemäß § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung (Errichtungsgenehmigung) 5% der Gesamtkosten der Grabmalanlage
- 4.3. Zulassungsgebühr gemäß § 5 Abs. 9 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
 - a) Gebühr für Erstantragstellung 16,16 €
 - b) Jahresgebühr 8,08 €
 - c) Einzelfallgebühr 16,16 €

§ 31 Alte Rechte

Nach den bisherigen Vorschriften richten sich auch nach Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung:

1. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern und die Gestaltung der Gräber bei allen Grabstellen, über die bereits verfügt war.
2. Die Dauer der Ruhezeit bei allen bereits bestatteten Toten und beigesetzten Urnen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 31.01.2006 außer Kraft.